

RS OGH 2003/7/10 6Ob104/03t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.07.2003

Norm

HVertrG §24 Abs3

Rechtssatz

Zweck des Ausgleichsanspruches ist es, dem Handelsvertreter eine besondere Vergütung für die über das Vertragsende hinaus beim Unternehmer bleibenden Vorteile zu verschaffen. Diese Vorteile bestehen in der Nutzung des vom Handelsvertreter geschaffenen Kundenstamms. Seine Nutzung ist dem Unternehmer auch dann möglich, wenn er die Kundendaten aus den übermittelten Garantieurkunden kennt. Die Wertsteigerung seines Unternehmens wird nicht dadurch gehindert, daß ein Dritter (hier ein neuer Vertragshändler) Kenntnis der Kundendaten erlangt, solange er nicht Rechte daran erwirbt.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 104/03t
Entscheidungstext OGH 10.07.2003 6 Ob 104/03t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117925

Dokumentnummer

JJR_20030710_OGH0002_0060OB00104_03T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at